

### Verbot des Abteufens neuer Kalischächte.

Eine Verordnung des Bundesrates verbietet bis auf weiteres das Abteufen neuer Schächte und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu in den Kalibergbaugebieten, soweit diese Arbeiten nicht auf Anordnung der Landespolizeibehörde erfolgen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Fortsetzung des Abteufens von Schächten, die nach dem 1. August 1914 in Angriff genommen sind, sofern nicht bereits vor diesem Termin ernstliche Vorbereitungen zum Abteufen getroffen waren. Zuwiderhandlungen sind mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Der Reichsanzler kann Ausnahmen bewilligen.

Die Ursache des Verbotes ist der Arbeitermangel im Kalibergbau und das Fehlen der wirtschaftlichen Notwendigkeit für die Herstellung neuer Schächte. Wo die Einstellung von Arbeiten einschneidende technische oder wirtschaftliche Beschädigungen des Betriebes zur Folge haben würde, läßt sich durch die Ausnahmebewilligung Abhilfe schaffen. Dergleichen wird die Befugnis des Reichsanzlers die Möglichkeit bieten, Schachtanlagen im Gebiete eines solchen Bundesstaates zuzulassen, der bisher Kalischächte nicht niedergebracht hat.

Durch diese Verordnung ist das erreicht worden, was der Kalt-Industrie selbst durch Verhandlungen der Kalt-Interessenten unter sich nicht gelang ist. Dem Entstehen neuer Kalischächte ist nun ein Niegel vorgeschoben worden, und zwar dürfen Schächte, die vor dem 1. August 1914 nicht ernstlich in Angriff genommen worden sind, nicht weiter abgeteuft werden (abgesehen von den sogenannten Holzschächten und zugelassenen Ausnahmen). Durch die Unterbindung des Entstehens neuer Kalischächte wird zweierlei erreicht: einmal wird die Rentabilität der Kaltwerke, wenn auch nur langsam, wieder steigen, da sich in den Absatz nur noch die bereits bestehenden, lieferfähigen Werke teilen. Andererseits werden der deutschen Volkswirtschaft große Mittel erhalten, die sonst in den neuen Kalischächten nutzlos investiert worden wären. Zu wünschen bleibt nur, daß diese Verordnung des Bundesrates dauernd Gültigkeit erhält, da nunmehr auch die einem allgemeinen Schachtbauverbot in der Kalt-Industrie entgegenstehenden Bedenken hinsichtlich der Reservatrechte der Bundesstaaten, z. B. Badens, das bisher Kalischächte noch nicht niedergebracht hat, nicht mehr bestehen. Wie die vorstehende Verordnung besagt, kann der Reichsanzler in dieser Hinsicht Ausnahmen zulassen.